

# STATUTEN

## des

### „Kulturvereins Cinématte“

#### I. Name, Sitz und Zweck

##### *Art. 1 (Name und Sitz)*

Unter dem Namen

**„Kulturverein Cinématte“<sup>1</sup>**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

##### *Art. 2 (Zweck)*

Der Kulturverein bezweckt, allgemein die Präsenz der schweizerischen und europäischen Filmkultur zu verstärken, dies im Interesse eines qualitativ ansprechenden und vielfältigen Filmangebots insbesondere durch die öffentliche Vorführung von Reprisen, schweizerischem Filmschaffen<sup>2</sup>, Arthouse- und Studiofilmen, sowie von Werken aus dem Bereich „art et essay“. Das besondere Augenmerk gilt dabei den künstlerisch wertvollen, aber von kommerziellen Spielstätten als nicht gewinnbringend auswertbar eingestuften Filmen.

Der Kulturverein fördert die filmkulturellen Bestrebungen sowie die Filmerziehung.

Zur Umsetzung der Vereinszwecke kann eine eigene Abspielstelle betrieben werden.

Der Kulturverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### II. Mitgliedschaft

##### *Art. 3 (Mitgliedschaft)*

Mitglied des Kulturvereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklärt.

##### *Art. 4 (Aufnahme von Mitgliedern)*

Ueber die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

##### *Art. 5 (Austritt/Ausschluss)*

Der Austritt aus dem Kulturverein kann schriftlich an die Geschäftsstelle jeweils auf Monatsende mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

Mitglieder, welche nicht dem Vereinszweck entsprechend handeln oder mit ihrem Verhalten dem Ansehen des Kulturvereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

##### *Art. 6 (Ehrenmitglieder)*

---

<sup>1</sup> Namensänderung beschlossen anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.04.05

Die Generalversammlung kann jede Person, die dem Kulturverein oder im Sinne des Vereinszwecks wertvolle Dienste geleistet hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied befreit von der Beitragspflicht. Ansonsten ist das Ehrenmitglied in Rechten und Pflichten einem regulären Mitglied gleichgestellt.

### **III. Organisation**

#### *Art. 7 (Organe)*

Die Organe des Kulturvereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung**

##### *Art. 8 (Ordentliche Generalversammlung)*

Die ordentliche Generalversammlung muss in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

##### *Art. 9 (Ausserordentliche Generalversammlung)*

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschliesst, auf schriftliches Verlangen der Revisionsstelle sowie wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung hat spätestens innert 60 Tagen nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss bzw. dem Eingang des Begehrens stattzufinden. Art. 8 Abs 2 ist anwendbar.

##### *Art. 10 (Zuständigkeit)*

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Abnahme des Jahresberichts;
- b) Abnahme der Jahresrechnung sowie Dechargeerteilung;
- c) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
- e) Abberufung von Organen gemäss Art 65 ZGB;
- f) Statutenänderungen;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Auflösung des Vereins.

##### *Art. 11 (Anträge von Mitgliedern)*

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung einzureichen.

##### *Art. 12 (Stimmrecht)*

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

*Art. 13 (Leitung und Abstimmung)*

Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin, bzw. den Präsidenten geleitet.

Die Leitung bestimmt die protokollführende Person und schlägt der Versammlung die StimmzählerInnen vor.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das qualifizierte Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Anwesenden sind Wahlen oder Abstimmungen geheim durchzuführen.

**B. Vorstand**

*Art. 14 (Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit)*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bzw. der Präsidentin sowie mindestens zwei und maximal acht weiteren Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der Vize-Präsidentin, bzw. des Vize-Präsidenten oder wenn zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beschlüsse führt er Protokoll.

*Art. 15 (Zuständigkeit)*

Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung der Vereinsgeschäfte und Überwachung der Geschäftsstelle;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen und vor den Behörden;
- c) Erteilung der Mitgliedschaft;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist das ausführende Organ und trifft im Übrigen alle Massnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

**C. Geschäftsstelle, Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss**

*Art. 16 (Wahl und Aufgaben)*

Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, die unter seiner Aufsicht arbeitet.

Über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft.

*Art. 17 (Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss)*

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss findet alljährlich auf den 31. Dezember statt.

## D. Rechnungsrevision

### Art. 18 (Wahl und Aufgaben)

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

## IV. Finanzen

### Art. 19 (Einnahmen)

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Erträgen aus dem Vereinsvermögen und anderen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit;
- c) den freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen.

Der Jahresbeitrag wird jährlich bei der Budgetierung durch den Vorstand festgelegt und beträgt maximal Fr. 100.- pro Mitglied und Jahr.

Die persönliche Haftung von Mitgliedern für Verbindlichkeiten des Kulturvereins ist ausgeschlossen.

## V. Statutenrevision

### Art. 20 (Statutenänderung)

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann von einer Generalversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 21 (Auflösung des Kulturvereins)

Die Auflösung des Kulturvereins kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder erfolgen. Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern begründet zu unterbreiten.

Wird die Auflösung beschlossen, fällt das Vereinsvermögen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, an die aktuellen Vereinsmitglieder zurück im Verhältnis der in den fünf letzten Jahren vor der Auflösung bezahlten Beiträge.

### Art. 22 (Inkraftsetzung)

Die Gründungsversammlung vom 10. Juli 2000 setzt die Statuten mit der Annahme in Kraft.

Bern, den 30. Mai 2005

Der Präsident:

(Peter Krähenbühl)



Der Protokollführer:

(Bernhard Schürch)